

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Vorlage Nr. 260

Personalreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug – Neufassung

Der Kirchenrat unterbreitet Ihnen die Neufassung eines Personalreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug. (Reglement über das Arbeitsverhältnis des Kirchgemeindepersonals) zur Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.

1. Ausgangslage

Das Ausführungsreglement und die Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug zum Personalgesetz des Kantons Zug (154.21) sollen aufgehoben werden. Das heute gültige Ausführungsreglement ist seit dem 23. Juli 2009 in Kraft und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen seit dem 1. Juli 2010. Die dortigen Bestimmungen sollen in das vorliegende neue Personalreglement gefasst werden.

Das Ausführungsreglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen haben sich immer eng an das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) des Kantons Zug angelehnt. Dem Kirchenrat ist es ein grosses Anliegen, dass dies auch weiterhin so bleibt. Er ist deshalb überzeugt, dass das vorliegende Personalreglement der richtige Weg ist, indem die bisherigen Ausführungsbestimmungen auf wesentliche Inhalte beschränkt und zu unserem neuen Personalreglement gefasst werden, dies in höchster Anlehnung an das Personalgesetz des Kantons Zug.

2. Handlungsbedarf

Das Personalgesetz des Kantons Zug hat seit 2009 (insbesondere per 1. Januar 2014) verschiedene Anpassungen durch das Kantonsparlament erfahren. Per Januar 2014 wurde zudem ein neues Pensionskassengesetz in Kraft gesetzt, welches weitere Änderungen im kantonalen Personalgesetz zur Folge hatte und auch das Erwerbersatzgesetz (EO) erfuhr Veränderungen z.B. mit dem Vaterschaftsurlaub (§ 60). Dadurch sind – ungewollt – zum Teil markante Unterschiede zwischen unserem Ausführungsreglement resp. den Ausführungsbestimmungen und dem Personalgesetz des Kantons Zug entstanden. Eine Überführung des Ausführungsreglements und der Ausführungsbestimmungen in ein neues Personalreglement sind deshalb notwendig.

3. Umsetzungsvorschlag

Der Kirchenrat verfolgt mit dem vorliegenden Personalreglement das Ziel, dass sich die Regelungen der Arbeitsverhältnisse der in der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder stärker dem Personalgesetz des Kantons Zug annähern. Mit dem neuen Personalreglement bleibt die Wettbewerbsfähigkeit der Kirchgemeinde auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Die Kirchgemeinde soll gleich attraktiv wie der Kanton Zug und die anderen Zuger Gemeinden auftreten können.

Zudem gibt ein Personalreglement, das sich eng am Personalgesetz des Kantons Zug orientiert, der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug bezüglich der Anstellungsbedingungen ihrer Mitarbeitenden eine hohe Rechtssicherheit und die Möglichkeit, bewährte Vorgehensweisen und untergeordnete Regelungen vom Kanton zu übernehmen.

4. Finanzielle Folgen

Das neue Personalreglement wird keine oder nur geringfügige finanzielle Auswirkungen für die Kirchgemeinde haben. Lediglich aufgrund der Anpassung bei der Bandbreite der Lohnklassen der drei Berufsgattungen «Sigristen / Betriebswarte», «Spezialpfarrämter» und «Leitung Triangel Beratung» kann es zu finanziellen Auswirkungen kommen.

5. Synoptische Darstellung

Die folgende synoptische Darstellung zeigt die heute gültigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz des Kantons Zug, 154.21) in der linken Spalte, das neue Personalreglement in der mittleren Spalte sowie Hinweise zu Änderungen und Erläuterungen in der rechten Spalte. Die neuen Regelungen sind im «Vorschlag Personalreglement» rot hervorgehoben.

6. Umsetzung und Einführung

Dem Kirchenrat ist bewusst, dass mit dem derzeit in der Vernehmlassung befindlichen «Projekt Anstellungsbedingungen» des Kantons per 2023 unter Umständen bereits Angleichungen an das Personalgesetz des Kantons Zug vorgenommen werden müssen, allerdings wird es auch zukünftig in regelmässigen Abständen zu grösseren und kleineren Anpassungen beim Personalgesetz kommen, so dass es *der* richtige Zeitpunkt für die Umsetzung eines eigenen Personalreglement nicht gibt. Gerade aber auch im Lichte eines stetigen Verbesserungsprozesses erscheint dem Kirchenrat der Zeitpunkt zur Umsetzung als angezeigt und richtig.

Die in der linken Spalte *kursiv* gehaltenen Regelungen werden in Vollziehungsbestimmungen zum Personalreglement zusammengefasst und im ersten Halbjahr 2022 dem Grossen Kirchgemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

7. Stellungnahme des Kirchenrates

Der Kirchenrat hat sich in drei Lesungen mit dem Personalreglement befasst, welches die Kommission für Personalfragen erarbeitet hat. Er verfolgt mit dem Personalreglement zwei Hauptziele:

- Die Kirchgemeinde soll weiterhin von ihren Anstellungsbedingungen her vergleichbar bleiben mit dem Kanton und den anderen Zuger Kirch- und Einwohnergemeinden.
- Die Anstellungsbedingungen sollen sich weiterhin eng am Personalgesetz des Kantons Zug orientieren. Die Kirchgemeinde bietet ihren Mitarbeitenden damit eine hohe Rechtssicherheit und die Möglichkeit, bewährte Vorgehensweisen und untergeordnete Regelungen vom Kanton zu übernehmen.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

- a. Auf die Vorlage einzutreten.
- b. Das Personalreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug zu genehmigen.

Zug, den 15. November 2021

Ursula Müller, Präsidentin Kommission für Personalfragen

Klaus Hengstler, Kirchenschreiber

Anhang

Gehaltstabelle (Stand 2021)

Jahresbesoldung, inkl. 13. Monatsgehalt

Klasse	1. Stufe	10. Stufe
4	CHF 48'140.-	CHF 63'749.-
5	CHF 51'349.-	CHF 67'688.-
6	CHF 54'706.-	CHF 71'773.-
7	CHF 58'206.-	CHF 76'003.-
8	CHF 61'853	CHF 80'380.-
9	CHF 65'499.-	CHF 84'902.-
10	CHF 69'438.-	CHF 89'716.-
11	CHF 73'670.-	CHF 94'676.-
12	CHF 78'191.-	CHF 99'927.-
13	CHF 83'005.-	CHF 105'325.-
14	CHF 88'111.-	CHF 110'868.-
15	CHF 93'508.-	CHF 116'557.-
16	CHF 99'198.-	CHF 122'392.-
17	CHF 105'179.-	CHF 128'665.-
18	CHF 111'452.-	CHF 135'521.-
19	CHF 118'016.-	CHF 142'961.-
20	CHF 124'872.-	CHF 150'985.-
21	CHF 132'021.-	CHF 159'738.-